

## Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation

Aufgrund von § 59 Absatz 2 Satz 1 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. März 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Studienbeginn

Das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 31. Juli in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation wird zugelassen, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang der Rechts- oder der Wirtschaftswissenschaften mit einem Leistungsumfang von mindestens 210 ECTS-Punkten oder in einem gleichwertigen mindestens dreieinhalbjährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
3. über nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Nr. 1 erworbene fachrelevante berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr verfügt.

(2) Hat das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1 einen Leistungsumfang von weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten, kann der Bewerber/die Bewerberin bei Erfüllung der übrigen in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn er/sie

1. das deutsche Steuerberaterexamen erfolgreich abgelegt hat,
2. im Ausland ein Steuerberaterexamen erfolgreich abgelegt hat, das nach Inhalt und Niveau dem deutschen Steuerberaterexamen entspricht, und über fundierte Kenntnisse des deutschen Steuerrechts verfügt oder

3. über mindestens zwei zusätzliche Jahre berufspraktischer Erfahrung auf dem Gebiet des Steuerrechts, insbesondere in einem steuerberatenden Beruf oder in der Finanzverwaltung, verfügt.

(3) Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie über die Gleichwertigkeit ausländischer Steuerberaterexamina und das Vorliegen fundierter Kenntnisse des deutschen Steuerrechts gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Bewerbung**

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 1 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Absatz 2,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Absatz 2 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. geeignete Nachweise über die fachrelevante berufspraktische Erfahrung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 mit Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit und
5. gegebenenfalls geeignete Nachweise über das bestandene Steuerberaterexamen gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 beziehungsweise über die berufliche Praxis gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 in beglaubigter Kopie.

Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 5 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

### **§ 4 Zulassungs- und Prüfungsausschuss und Zulassungsverfahren**

(1) Der gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation eingesetzte Zulassungs- und Prüfungsausschuss erfüllt die ihm nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses erlässt das Service Center Studium die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

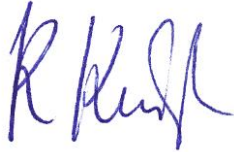
(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet dem Zentrum für „Business and Law“ über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation vom 27. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 90, S. 352–354) außer Kraft.

Freiburg, den 1. April 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin